

Auflassungsvormerkung

Die **Vormerkung** stellt im Sachenrecht eine im Grundbuch verlautbarte Ankündigung eines zukünftigen Rechtserwerbs an einem Grundstück dar, auf den derjenige, zu dessen Gunsten die Vormerkung eingetragen wurde, einen Anspruch hat.

Der vorgemerkte Anspruch kann sich auf die Übertragung des Eigentums oder eines sonstigen Rechts an dem Grundstück, auf die Aufhebung eines beschränkten dinglichen Rechts an dem Grundstück, auf die Änderung der Inhalts oder des Ranges eines solchen Rechts richten.

In der Praxis ist der häufigste Fall die **Auflassungsvormerkung**, die als künftige Rechtsänderung den Eigentumswechsel, die Auflassung ankündigt.

Anmerkung

Die Auflassungsvormerkung dient ausschließlich der Sicherheit des Erwerbers und ist der endgültigen Eintragung im Grundbuch des Erwerbers als Eigentümer vorgeschaltet. Dies verhindert das der Verkäufer die Immobilie zum Beispiel 2 mal verkaufen kann.